

ZH_OBERGERICHT NP210015 vom 25. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP210015

FR: ZH_OBERGERICHT NP210015 du 25 mars 2021

IT: ZH_OBERGERICHT NP210015 del 25 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Der Kläger und Berufungskläger (nachfolgend: Kläger) hatte mit Eingabe vom 1. Dezember 2020 bei der Vorinstanz ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren eingereicht (act. 2) und diesem sowohl eine Klagebewilligung als auch Unterlagen betreffend seine finanziellen Verhältnisse beigelegt (act. 1 sowie act. 3/1-3). Gemäss einer bei den vorinstanzlichen Akten liegenden Telefonnotiz teilte Rechtsanwalt X. _____, der Rechtsvertreter des Klägers, der Geschäftskontrolle des Gerichtes am 1. Dezember 2020 telefonisch mit, dass er mit seiner Eingabe zwei Geschäfte wünsche, nämlich einen Forderungsprozess gemäss Klagebewilligung und ein Verfahren betreffend ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (act. 4). In der Folge wurde der vorliegend in Frage stehende Forderungsprozess (FV200206) angelegt. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2020 (act. 14) trat die Vorinstanz auf die Klage nicht ein und auferlegte dem Kläger die Kosten.

E. 2

Vorliegend ist aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass ein Missverständnis im Rahmen eines Telefonates zwischen dem Rechtsvertreter des Klägers und dem Mitarbeiter der Geschäftskontrolle der Vorinstanz (act. 4) dazu geführt hat, dass fälschlicherweise ein Forderungsprozess angelegt wurde. Der Kläger führt nachvollziehbar aus, dass es im damaligen Zeitpunkt, mithin am 30. November 2020, explizit (noch) nicht seine Absicht gewesen sei, vor Vorinstanz ein Forderungsverfahren anhängig zu machen. Aus den bei den Akten liegenden Unterlagen ergibt sich sodann, dass die Eingabe des Klägers den Titel "Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren" trägt (act. 2) und - ausser der erwähnten Telefonnotiz - keine Anzeichen dafür vorliegen, dass er mit seiner Eingabe vom 30. November 2020 zwei Verfahren anhängig machen wollte. Auch die Vorinstanz selbst hält in ihrer Verfügung fest, dass es gänzlich an einer Klage, mithin an jeglicher diesbezüglichen Willenskundgabe fehle (act. 6 S. 3). Unter Würdigung der Aktenlage sowie den Vorbringen des Klägers ist damit davon auszugehen, dass die Vorinstanz aufgrund eines Irrtums fälschlicherweise von der Anhängigmachung einer Forderungsklage ausging und ein Verfahren anlegte. Aus der Telefonnotiz lässt sich sodann nicht entnehmen, dass der Kläger das Missverständnis verursacht hat. Mangels anderer Hinweise ist zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass ihm dieses nicht anzulasten ist.

- 4 -

E. 3

In Gutheissung der Berufung ist damit die vorinstanzliche Verfügung vom 18. Dezember 2020 aufzuheben. Die Vorinstanz wird das Verfahren in ihrem Register abzuschreiben

haben. III. Ausgangsgemäss wären die Kosten des vorliegenden Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Da sich die Beklagte indes nicht mit dem vorinstanzlichen Entscheid identifiziert hat, gilt sie nicht als unterliegend und es sind ihr keine Kosten aufzuerlegen. Bei dieser Ausgangslage sind die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. Dem Kläger ist eine Entschädigung von Fr. 600.– zuzüglich MwSt. zuzusprechen. Eine Entschädigung an die Beklagte erübrigt sich mangels massgeblicher Aufwände. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.